

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 122
Herrn Dr. Markus Riehl

Sehr geehrter Herr Dr. Riehl,

im Namen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. und ihrer Mitgliedsverbände möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Substanzen-Gesetz abzugeben (Ihr Schreiben vom 29.03.2021).

Der Referentenentwurf sieht eine Überarbeitung der bisherigen Stoffgruppen sowie Hinzunahme von zwei neuen Stoffgruppen vor. Es steht für die DHS außer Frage, dass dieses Vorgehen dem Sinn und Zweck der sogenannten Stoffgruppenregelung des NpSG entspricht: Erkenntnisse über neue chemische Verbindungen der aufgeführten Stoffgruppen, von denen ein erhebliches Missbrauchs-Risiko ausgeht, können schnell zu einer angemessenen rechtlichen Einordnung führen.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass neue gesundheitsgefährdende Stoffe identifiziert werden und die rechtliche Einordnung analog zu bereits bekannten und vergleichbaren Substanzen erfolgt. Es ist wichtig, dass eine rechtlich ungleiche Behandlung von Substanzen mit vergleichbarer psychoaktiver Wirkung bei Konsumierenden nicht zu falschen Einschätzungen über Gesundheitsrisiken, Produktsicherheit und Strafandrohung führen. Das NpSG und die Aufnahme neu entdeckter Substanzen tragen somit dazu bei, dass Konsumierende nicht durch inkonsequente Gesetzgebung von vermeintlich sicheren Substanzen ausgehen.

Die DHS spricht sich für eine abgestimmte Suchtpolitik aus, die in den Bereichen Prävention, Schadensminderung, Beratung und Behandlung sowie Repression und Angebotsreduzierung wirkt. Alle suchtpolitischen Maßnahmen sollen der Verringerung von Schäden in der Bevölkerung und im Grundsatz der Erreichung folgender Ziele dienen:

1. Weniger Menschen konsumieren Suchtmittel. Alle Menschen, die nicht konsumieren, werden in ihrer Entscheidung bestärkt, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen.
2. Menschen, die Suchtmittel konsumieren, beginnen den Konsum möglichst spät, weisen möglichst risikoarme Konsummuster auf und konsumieren nur in Situationen und unter Bedingungen, in denen Risiken nicht zusätzlich erhöht werden.
3. Konsumierende, deren Suchtmittelkonsum zu Problemen führt, erhalten möglichst früh effektive Hilfen zur Reduzierung der mit dem Konsum verbundenen Risiken und Schäden.
4. Konsumierende, die ihren Konsum beenden oder reduzieren möchten, erhalten uneingeschränkten Zugang zu Beratung, Behandlung und Rehabilitation nach den jeweils aktuellen wissenschaftlichen Standards.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heribert Fleischmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. Peter Raiser
Stellv. Geschäftsführer/
Referent für Grundsatzfragen

Hamm, 15.04.2021